Verordnung zum Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Fischbach

vom 1. Dezember 2026

Inhalt

1 Präambel 3

2 Zuständigkeit 3

2.1 Zuständige Stelle 3

2.2 Kontrollstelle 3

3 Abgaben 3

3.1 Höhe der Abgaben 3

3.2 Bezug 3

3.3 Anspruch auf Erlös 4

4 Verwendung der Abgaben 4

4.1 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe 4

4.2 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen 4

5 Rechtspflege 4

5.1 Rechtsmittel 4

6 Schlussbestimmungen 4

6.1 Aufhebung von Erlassen 4

6.2 Inkrafttreten 5

1 PRÄAMBEL

Gestützt auf Ziffer 1.2. Abs. 2 des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements vom 1. Dezember 2026 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

2 ZUSTÄNDIGKEIT

2.1 Zuständige Stelle

[1] Als zuständige Stelle für den Vollzug des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements und dieser Verordnung sowie die Feststellung der Taxpflicht und dem Inkasso wird der Verein Willisau Tourismus mit Sitz in Willisau bezeichnet.

[2] Die zuständige Stelle ist befugt, Verfügungen gestützt auf das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement sowie dieser Verordnung im Namen des Gemeinderates zu erlassen.

2.2 Kontrollstelle

[1] Als Kontrollstelle gemäss Ziffer 3.5 Abs. 2 des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements wird die Gemeindeverwaltung bezeichnet.

[2] Der Kontrollstelle ist von der zuständigen Stelle mindestens einmal jährlich eine Abrechnung über die Erhebung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe einzureichen.

[3] Die Kontrollstelle prüft die Abrechnung und ist befugt, Stichproben von einzelnen Abrechnungen einzuverlangen.

[4] Die Kontrollstelle unterbreitet die Abrechnung zusammen mit ihrem Bericht dem Gemeinderat zur Genehmigung.

3 ABGABEN

3.1 Höhe der Abgaben

[1] Die Abgaben gemäss Ziffer 2.5 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements betragen:

a.	Örtliche Beherbergungsabgabe	CHF 0.90
b.	Kurtaxe	CHF 1.00

[2] Die Jahrespauschalen betragen:

a.	1 Zimmer	CHF 60.00
b.	2 Zimmer	CHF 120.00
c.	3 Zimmer	CHF 180.00
d.	4 Zimmer	CHF 240.00
e.	5 Zimmer und mehr	CHF 300.00

3.2 Bezug

[1] Die Abgaben sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.

[2] Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes in Rechnung gestellt.

3.3 Anspruch auf Erlös

[1] Der Erlös aus der Erhebung der Kurtaxe fällt zu je 50 % der Gemeinde Fischbach und dem Verein Willisau Tourismus zu.

[2] Der Erlös aus der Erhebung der Beherbergungsabgabe fällt vollumfänglich dem Verein Willisau Tourismus zu.

[3] Die zuständige Stelle überweist der Gemeinde den ihr zustehenden Betrag bis spätestens am 30. April des Folgejahres.

4 VERWENDUNG DER ABGABEN

4.1 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe

[1] Die örtliche Beherbergungsabgabe ist insbesondere für folgende Zwecke zu verwenden:

a. Betrieb eines Sekretariats für Tourismusmarketing;
b. Entwicklungsprojekte für das örtliche Tourismusmarketing;
c. Weitere vom Gemeinderat bestimmte touristische Zwecke.

[2] Die zuständige Stelle legt im Jahresbericht gemäss Ziffer 3.5 des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements Rechenschaft ab über die korrekte Verwendung der Einnahmen aus der örtlichen Beherbergungsabgabe.

4.2 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen

[1] Die Kurtaxe ist insbesondere für folgende Zwecke zu verwenden:

a. Infrastruktur: Investitionen in Infrastruktur, welche im Interesse der Gäste liegen (Wanderwege, Sitzbänke, Attraktionen in Freizeitanlagen usw.);
b. Informationen für Gäste: Hinweisschilder, Tourist Information, Wegweiser usw.;
c. Angebote für Gäste: öV-Tickets, Gästekarten usw.;
d. Projekte/Veranstaltungen mit überregionalem Charakter.

[2] Die zuständige Stelle legt im Jahresbericht gemäss Ziffer 3.5 des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements Rechenschaft ab über die korrekte Verwendung der Teil-Einnahmen aus der Kurtaxe.

5 RECHTSPFLEGE

5.1 Rechtsmittel

[1] Es gelten die Bestimmungen des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements vom 1. Dezember 2026.

[2] Verfügungen der zuständigen Stelle können innert 20 Tagen, bei Zwischenentscheiden innert 10 Tagen, mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

[3] Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderats ist die Verwaltungsbeschwerde zulässig.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zum Kurtaxen- und Beherbergungsreglement vom 14. Dezember 2017 aufgehoben.

6.2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Kurtaxen- und Beherbergungsreglement vom 1. Dezember 2026 auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Gemeinde Fischbach
Gemeinderat

Eliane Graber	Monika Lustenberger Aregger
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin